



# Stadt Niederkassel

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	Niederschrift zur Sitzung 15.04.2008
-----------------------------	--	---

5. Beschluss über die Abschnittsbildung für die Abrechnung der Straße "Gladiolenweg" Niederkassel im Stadtteil Niederkassel-Ort nach Baugesetz in dem Teilbereich von Spicher Straße bis Erlenweg

Dem Ausschuss lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Das Teilstück der Straße Gladiolenweg zwischen Spicher Straße bis Erlenweg (siehe Anlage) wurde im Jahre 1995 mit einem einseitigen 1,50 m breiten Gehweg und einer 4,50 m breiten Fahrbahn (Trennprinzip) in bituminöser Bauweise mit entsprechendem Unterbau durch einen Erschließungsträger hergestellt.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes 48 N, 2. Änderung und der bereits durchgeführten Straßenlandabtretungen steht eine öffentliche Verkehrsfläche von insgesamt 8,50 m zur Verfügung. Unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Ausbaues bedurfte es für einen Komplettausbau des Gladiolenweges der Herstellung eines einseitigen, 1,50 m breiten Gehweges auf der Westseite und eines ca. 1,0 m breiten Fahrbahnausbaues. Diese Arbeiten wurden am 31.01.2002 abgeschlossen. Im Zuge der Baumaßnahme wurde gleichzeitig eine Beleuchtungsanlage errichtet so dass der Gladiolenweg in dem vorgenannten Teilstück im Sinne von § 8 Absatz 1 der Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen als endgültig hergestellt bezeichnet werden kann.

Das im weiterführenden Verlauf des Gladiolenweges zwischen Erlenweg und Weidenstraße liegende Gebiet (Bebauungsplan 103 N Teilplan A und B) wird in Kürze ebenfalls durch einen Erschließungsträger bebaut. Allerdings beginnt die Bebauung zuerst an der Kölner Straße so dass der Zeitpunkt über den weiterführenden Ausbau des Gladiolenweges in Richtung Niederkassel-Rheidt derzeit noch nicht absehbar ist. Damit eine Abrechnung der Ausbaukosten für das Teilstück von Spicher Straße bis Erlenweg erfolgen kann, soll dafür ein Abrechnungsabschnitt gemäß § 130 Absatz 2 Baugesetzbuch gebildet werden.

Die Abschnittsbildung ist hier rechtlich möglich, da sie nach örtlich erkennbaren Merkmalen (einemündende Straßen) erfolgt. Sie ist durch den Rat zu beschließen.

Nach dem Beschluss der Abschnittsbildung werden die Anlieger der Straße Gladiolenweg zwischen Spicher Straße und Erlenweg zu Erschließungsbeiträgen herangezogen. Der beitragsfähige Aufwand wird gemäß § 129 I Satz 3 BauGB zu 90 % auf die Anlieger umgelegt.“

Es erging folgender Beschlussvorschlag an den Rat:



# Stadt Niederkassel

## **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt:

Für die Abrechnung der Straße Gladiolenweg in Niederkassel nach § 129 I Satz 3 BauGB wird gemäß § 130 II BauGB ein Abrechnungsabschnitt zwischen der Spicher Straße und dem Erlenweg gebildet.

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0